



**Gewährung von Zuschüssen zum Lehrgang  
"Steinmetz- und Steinbildhauer in der Denkmalpflege"**

Zuschüsse werden nur für Fortbildungsmaßnahmen gewährt, die in den Ausbildungszentren für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in Holleben und Wunsiedel durchgeführt werden. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse vermindern sich um evtl. gewährte öffentliche Mittel (z.B. vom Arbeitsamt), die in Anspruch zu nehmen sind.

**1. Art und Höhe der Zuschüsse**

- a) Zuschuss zu Lehrgangsgebühren bis zu 410,00 € (10,25 €/Tag)
- b) Zuschuss zur Lohnfortzahlung bzw. Sicherung des Lebensunterhalts des Teilnehmers bis zu 3.400,00 € (85,00 €/Tag)
- c) Zuschuss zu den Unterbringungskosten bis zu 410,00 € (10,25 €/Tag).

**2. Anspruchsvoraussetzungen**

Der Teilnehmer muß vor Antragstellung drei Jahre Praxis in Betrieben des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks haben, wobei das letzte Jahr vor Antragstellung ohne Unterbrechung nachzuweisen ist. Ausbildungszeiten (Lehre, Umschulung) werden auf die drei Jahre angerechnet.

Zeiten wie z.B. Winterarbeitslosigkeit oder Fachschulbesuch bis zu 24 Monaten (§ 12 RTV) gelten als unverschuldete Unterbrechung.

Lehre bzw. Meisterschulbesuch sind durch entsprechende Bescheinigungen zu belegen.

Die Tätigkeitszeiten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk sind von den Teilnehmern grundsätzlich durch Fotokopien von **Lohnnachweiskarten bzw. Arbeitnehmerkontoauszug** der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG nachzuweisen.

Weitere Anspruchsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Lehrgang.

**3. Antragsteller**

Anträge können nur gestellt werden:

- vom entsendenden Betrieb (bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses unter Weiterzahlung des Lohnes)
- vom Teilnehmer selbst (wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht fortbesteht).

**4. Zahlung der Zuschüsse**

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß des Lehrgangs.

Die Zuschüsse werden nur für die Tage der Anwesenheit gezahlt, die durch eine Bestätigung vom Ausbildungszentrum belegt werden.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs beim Berufsbildungswerk vorliegen; eine möglichst frühzeitige Antragstellung wird empfohlen.

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Aufgrund falscher Angaben gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

Der umseitige Antrag ist an die obengenannte Anschrift zu richten.